

Zuwendungsrichtlinie für das Nachhaltigkeitsbudget des Bezirksrates [Dudweiler, Halberg, Mitte, West]

§ 1 Förderziel und Zuwendungszweck

Zuwendungen aus dem Nachhaltigkeitsbudget erfolgen zum Zwecke der Förderung von Projekten und Maßnahmen der im Stadtbezirk ansässigen Vereine, die dem Nachhaltigkeitsansatz oder aktivem Klimaschutz in der Landeshauptstadt Saarbrücken Rechnung tragen. Vereine können dabei einen wichtigen Beitrag zur Zielerreichung leisten und eine Vorbildfunktion einnehmen. Nachhaltige Maßnahmen und Projekte dienen dem Ressourcenschutz bzw. der Energieeinsparung, unterstützen die Natur und die Artenvielfalt, vermeiden Müll, Schadstoffe und Klimagase, steigern die Resilienz gegen den Klimawandel, senken laufende Kosten des Vereins und berücksichtigen dabei soziale Aspekte.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Zu den förderungsfähigen Kosten zählen Ausgaben für:

- die Anschaffung von Sachen,
- die Durchführung von Projekten und sonstigen Einzelmaßnahmen,

die zur Erreichung des Förderziels unmittelbar erforderlich sind und erkennbar nachhaltige Auswirkungen nach sich ziehen können.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, zu deren Durchführung eine Rechtspflicht besteht sowie laufende Kosten nach Durchführung des Projekts oder der Einzelmaßnahme.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können ausschließlich Vereine mit Sitz im Bezirk [Dudweiler, Halberg, Mitte, West] sein.

Die Auszahlung einer Zuwendung an eine natürliche Person ist ausgeschlossen.

§ 4 Förderkriterien

1.

Die jeweilige Maßnahme muss Klimaschutz- bzw. Nachhaltigkeitsziele nachweisbar verfolgen; zu diesen zählen insbesondere, aber nicht abschließend:

Senkung des Verbrauches von Ressourcen

- Reduzierung oder Vermeidung des Anfalls von Abfällen
- Energieeinsparung
- Umweltfreundliche Energieerzeugung
- Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen und anderer Schadstoffe
- Senkung der laufenden Kosten des Zuwendungsempfängers
- Leistung eines Beitrages zur Resilienz gegen den Klimawandel

2.

Von Vorteil ist daneben die Verfolgung sozialer Ziele, zu diesen zählen insbesondere, aber nicht abschließend:

- Generationengerechtigkeit
- Behindertenfreundlichkeit
- Integrative Ansätze
- Partizipation benachteiligter Bevölkerungsgruppen

Die sozialen Ziele dürfen dabei nicht zu Lasten eines der unter Nr. 1 benannten Nachhaltigkeitsziele erreicht werden.

3.

Die geförderte Maßnahme muss auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken umgesetzt werden, jedoch nicht notwendigerweise in dem Bezirk, in dem der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.

4.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Übernahme eines Eigenanteiles an der Maßnahme in Höhe von mindestens 10 % der tatsächlichen Gesamtkosten.

5.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die geförderte Maßnahme für den Förderzeitraum gem. § 6 umzusetzen und die Landeshauptstadt Saarbrücken von Folgekosten freizustellen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich insbesondere zur Übernahme von eventuell anfallenden Betriebs-, Unterhalts-, Wartungs- und Reparaturkosten für den Förder- und Zweckbindungszeitraum und darüber hinaus.

6.

Mit der Maßnahme darf bis zur Erteilung des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen worden sein.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten gezahlt.

Die maximale Zuwendungshöhe richtet sich nach dem im Einzelfall beantragten Anteil und dem dem Bezirksrat [Dudweiler, Halberg, Mitte, West] jeweils im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Budget.

§ 6 Förderzeitraum und Zweckbindungsfrist

1.

Der Förderzeitraum wird im Bewilligungsbescheid unter Berücksichtigung der jeweiligen Maßnahme festgesetzt.

2.

Für mittels einer Zuwendung angeschaffte Sachen von erheblichem Wert – im Regelfall ab 500,- Euro – besteht eine Zweckbindungsfrist, innerhalb derer der Zuwendungsempfänger die Sache für den dem Förderzweck entsprechenden Gebrauch einzusetzen hat.

3.

Die Dauer der Zweckbindungsfrist ist im Einzelfall festzusetzen und bestimmt sich nach der Art, Beschaffenheit und Wert der Sache. Im Regelfall ist von folgenden Zweckbindungsfristen auszugehen:

- Wert > 500,- Euro, < 1.000,- Euro Zweckbindungsfrist drei Jahre;
- Wert > 1.000,- Euro, < 5.000,- Euro Zweckbindungsfrist fünf Jahre;
- Wert > 5.000,- Euro, < 10.000,- Euro Zweckbindungsfrist sieben Jahre;

§ 7 Verfahren

1.

Der Bezirksrat [Dudweiler, Halberg, Mitte, West] entscheidet im Rahmen des ihm gemäß Stadtratsbeschluss zugewiesenen jährlichen Nachhaltigkeitsbudgets über die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2

Die Zuwendung ist schriftlich oder per E-Mail zu beantragen.

Anträge sind bis zum 30.6. des jeweiligen Jahres zu stellen. Später eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur, berücksichtigt werden, wenn nach Bearbeitung der fristgemäß eingereichten Anträge noch Fördermittel vorhanden sind.

Der Antrag ist zu richten an: Amt für Klima-und Umweltschutz Dudweiler Str.41 66111 Saarbrücken oder umweltamt@saarbruecken.de

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Beschreibung der Maßnahme, der entnommen werden kann, welche Förderziele auf welche Weise mit der Maßnahme verfolgt werden,
- ein Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- eine Versicherung über die Erbringung des erforderlichen Eigenanteils an der Finanzierung und

• Unterlagen zur Plausibilisierung der angenommenen Kosten (z.B. Angebote)

3. Eingehende Anträge werden zunächst auf Vollständigkeit sowie hinsichtlich der Erfüllung des Förderzwecks, -gegenstandes und der -kriterien durch das Amt für Klima- und Umweltschutz der Landeshauptstadt Saarbrücken geprüft.

Im Anschluss erfolgt durch das Amt für Klima- und Umweltschutz eine Punktevergabe nach folgenden Kriterien:

- 1) Klimaschutz und Energieeinsparung: bis 100 kg CO2 Einsparung 1 Punkt, je weiterer 100 kg Einsparung ein weiterer Punkt, maximal 5 Punkte
- 2) Anpassung an den Klimawandel: für eine Maßnahme im Gebiet, das in der Stadtklimakarte als "ungünstig" ausgewiesen ist 3 Punkte, als "weniger günstig" ausgewiesen 2 Punkte, in allen anderen Gebieten 1 Punkt
- 3) sonstiger Umweltnutzen (z.B. Naturschutz, Lebensstil, Mobilität, Lebensmittelproduktion) je benanntem Nutzen 1 Punkt
- 4) sozialer Nutzen (z.B. Generationengerechtigkeit, Behindertenfreundlichkeit, Integrative Ansätze, Partizipation benachteiligter Bevölkerungsgruppen) 1 Punkt je benanntem Nutzen
- 5) ein höherer Eigenanteil des Vereins als 10 %: je zusätzliche 10 % Eigenanteil 1 Punkt, maximal 4 Punkte (ab 50 %)

Genügt der Antrag insoweit den Anforderungen dieser Richtlinie, wird er dem Bezirksrat [Dudweiler, Halberg, Mitte, West] zur Entscheidung vorgelegt. Die eingegangenen Anträge des Bezirks werden dabei nach der erreichten Punktzahl priorisiert.

4.

Die dem Bezirksrat zur Entscheidung vorgelegten Anträge werden gleichgewichtig anhand des nach § 7 Nr. 3 dieser Satzung festgelegten Punktesystems und der Förderkriterien bewilligt.

Sobald im jeweils laufenden Haushaltsjahr keine ausreichenden Fördermittel des Bezirksrates für (eine) beantragte Maßnahme(n) mehr zur Verfügung stehen, ist der Antrag abzulehnen und dies dem Antragsteller durch das Amt für Klima-und Umweltschutz mitzuteilen. Der Antrag kann im Folgejahr erneut gestellt werden.

5

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht ein Bewilligungsbescheid durch das Amt für Klimaund Umweltschutz der Landeshauptstadt Saarbrücken, auf Grund dessen die bewilligte Zuwendung zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger gelangt.

6.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres, einen Verwendungsnachweis bei der Landeshauptstadt Saarbrücken, Amt für Klima- und Umweltschutz, vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung des Zuwendungsbetrages und des Eigenanteils.

Diesem Verwendungsnachweis sind prüffähige Belege beizufügen. Hierzu zählen insbesondere Rechnungen, Quittungen, Fotodokumentationen.

Eine Fristverlängerung ist auf begründeten Antrag hin möglich.

Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist

- **7.**Nach Abschluss der Prüfung ergeht ein Festsetzungsbescheid, mit dem die Höhe der Zuwendung auf Basis der nachgewiesenen förderfähigen Kosten abschließend festgesetzt wird.
- **8.**Die Landeshauptstadt Saarbrücken behält sich gegenüber den Zuwendungsempfängern die Rückforderung nicht oder nicht dieser Richtlinie entsprechend verwendeter Mittel vor. Eine Rückforderung erfolgt insbesondere, wenn:
 - die Zuwendung durch Falschangaben erwirkt wurde;
 - die Zuwendung nicht oder nur teilweise für die im Antrag und Bewilligungsbescheid beschriebene Maßnahme verwendet wurde;
 - die Zuwendung nicht oder nur teilweise innerhalb des bewilligten Förderzeitraumes verwendet wurde;
 - der erforderliche Eigenanteil nicht oder nur teilweise geleistet wurde;
 - die Zweckbindungsfrist für angeschaffte Sachen nicht eingehalten wurde;
 - die Verwendungsnachweise nicht, nicht fristgemäß oder unvollständig eingereicht wurden

Diese Förderrichtlinie tritt zum 07. Mai 2024 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Saarbrücken, den 07.05.2024